

# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Nr. 50 Jahrgang 2022 Freitag, 16. Dezember 2022 Inhaltsverzeichnis Amtliche Bekanntmachung: 1. -7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung) S. 397 Amtliche Bekanntmachung: 1. Nachtragssatzung zur Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wirtschaftsraum Rendsburg" S. 402 Amtliche Bekanntmachung: Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg S. 403 Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts "Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen" für das Haushaltsjahr 2023 S. 411 Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Haaleraugebiet S. 412 Amtliche Bekanntmachung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Untere Jevenau S. 414 Amtliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-S. 416 und Bodenverbandes Luhnau Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Hanerau S. 417 Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek S. 418 Amtliche Bekanntmachung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au S. 419

### 1. Änderung der

# Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

§ 8 ändert sich wie folgt:

- 1. § 8 (2) Nr. 1: der letzte Satz entfällt
- § 8 (2) Nr. 2 Absatz 2 wird ersetzt durch: "Als Fläche in diesem Sinne gilt in den nachstehend genannten Gemeinden bei Grundstücken am Rand des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich die Grundstücksfläche bis zu der genannten Tiefe (Tiefenbegrenzungsregelung)."
  Es folgte die Aufzählung der Gemeinden mit den Tiefenbegrenzungen, danach wird eingefügt: "Diese Tiefenbegrenzungsregelung gilt nicht für Grundstücke, die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen."

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag Jan Dumke

Otto Schneider Verbandsvorsteher



### 2. Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

### § 26

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamms berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr

63,69 €/m³ und der Bedarfsabfuhr 81,54 €/m³.

- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 81,54 €/m³.
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

#### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag

Otto Schneider Verbandsvorsteher



Jan Dumke

### 3. Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 2,56 €/m³.

Artikel II

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor

Otto Schneider Verbandsvorsteher Im Auftrag
Jan Dumke



# 4. Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

# § 3 Kostenerstattungen

- (1) Der Verband fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss für das Grundstück) nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Die Kostenerstattung wird auch für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen auf Grundstücke gefordert, für die in der Vergangenheit bereits eine Beitragspflicht entstanden ist und von denen eine Fläche als neue selbstständige Grundstücksfläche abgeteilt wurde. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen. Die §§ 9-12 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Wird das Grundstück über eine Pumpe entsorgt (Druckentwässerung), für die der Verband den Pumpenschacht herstellt, der gleichzeitig Übergabeschacht ist, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Mehrkosten gegenüber einem Schacht bei einer Freigefälleleitung zu erstatten.
- (3) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt und der Pumpenschacht gleichzeitig auch Übergabeschacht ist, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Kosten eines Kontroll- und Reinigungsschachtes in der für Anschlüsse in freiem Gefälle vorgeschriebenen Form, zu erstatten.
- (4) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt, und die Pumpstation wird auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers nicht an der Grundstücksgrenze hergestellt, hat diese/r die Kosten für die Verlegung der Verbindungsleitung/Druckrohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zum vereinbarten Standort zu erstatten.

#### Artikel II

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag Jan Dumke

Otto Schneider Verbandsvorsteher



# 5. Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

# § 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (5) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamms berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr 78,77 €/m³ und der Bedarfsabfuhr 96,62 €/m³.
- (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus den abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 96,62 €/m³.
- (7) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (8) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

#### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag

Otto Schneider Im Auftrag
Verbandsvorsteher Jan Dumke



### 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende Fassung:

### § 24 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 2,68 €/m³.

#### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag

Otto Schneider Im Auftrag Verbandsvorsteher Jan Dumke



7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen

Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

### § 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (9) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamms berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr 82,76 €/m³ und der Bedarfsabfuhr 101,86 €/m³.
- (10)Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus den abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 101,86 €/m³.
- (11)Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (12)Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

#### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor

Otto Schneider Verbandsvorsteher Im Auftrag
Jan Dumke



### 1. Nachtragssatzung

zur Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wirtschaftsraum Rendsburg"

Aufgrund des § 5 Abs. 6 und des § 17b Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003., S.122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. 514), in Verbindung mit der §§ 4 Abs. 1, 17 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. 2022, S. 153) in Verbindung mit § 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 08.12.2022, der §§ 44, 45, 46, 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. 2019, S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBI. S. 562), Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 04. Mai 2018 (GVOBI. 2018, S. 162) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 die folgende Satzung erlassen:

Die Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

**1.** Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des § 5 Abs. 6 und des § 17b Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003., S.122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. 514), in Verbindung mit der §§ 4 Abs. 1, 17 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. 2022, S. 153) in Verbindung mit § 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 08.12.2022, der §§ 44, 45, 46, 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. 2019, S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBI. S. 562), Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 04. Mai 2018 (GVOBI. 2018, S. 162) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 die folgende Satzung erlassen:"

2.

In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gilt auch Niederschlagswasser, das auf bebauten oder befestigten Flächen anfällt, dort verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert wird und von dort gesammelt oder auf andere Weise in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird oder auf andere Weise dorthin gelangt."

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Westerrönfeld, 08.12.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor Im Auftrag

Otto Schneider Verbandsvorsteher Im Auftrag
Jan Dumke

<u>Verbandssatzung</u>
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg

Aufgrund der §§ 1, 5 Abs. 3, 4 und 6, 16, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. 514), § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBI. 2019, S. 425) zuletzt geändert durch Gesetze vom 03.05.2022 (GVOBI. 2022, S. 562), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. 2022, S. 153) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 15.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07.12.2022 Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg wie folgt erlassen:

# § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1)
  Die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Ostenfeld bei Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg und Westerrönfeld bilden einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg". Er hat seinen Sitz in Westerrönfeld.
- Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3)
  Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg".

### § 2 Verbandgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

# § 3 Aufgaben

- (1)
  Der Zweckverband hat die Aufgabe der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz in Verbandsgebiet. Die Aufgabe des Verbandes umfasst insoweit auch die Beseitigung in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).
- Der Zweckverband hat das Recht, für das Gebiet einzelner verbandsangehörigen Gemeinden die Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe zu übernehmen. In diesen Fällen umfasst die Aufgabe des Verbandes auch die Regelungen nach § 44 Abs. 4 Landeswassergesetz. Der Verband kann in diesen Fällen das dafür notwendige Abwasserkonzept erlassen.
- (3)
  Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Abgabepflicht seiner Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG). Er ist zur Abwälzung der Abwasserabgabe gemäß § 2 AG-AbwAG berechtigt.
- Der Zweckverband hat das Recht, anstelle einer Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe nach Abs. 2 die Aufgabe oder Teile der Aufgabe zur Erfüllung zu übernehmen. Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung bleibt in diesen Fällen unberührt.
- (5)
  In Fällen der Absätze 1, 2 und 3 hat der Verband das Recht, Satzungen über die
  Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung zu erlassen. Er ist verpflichtet,

kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) zu erheben. In den Fällen des Absatzes 4 sind kostendeckende Kostenerstattungen zwischen Verband und Gemeinden zu vereinbaren.

#### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

# § 5 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnern und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden für je angefangene 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3)
  Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4)
  Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5)
  Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

# § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

# § 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1)
  Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere auch diejenigen nach § 33 Abs. 3 Landeswassergesetz.
- (2)
  Sie oder er entscheidet ferner über
- 1.
   den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes unter Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird;

2.

die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird;

3.

den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;

4

den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt;

5.

die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt;

6.

die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €;

7.

die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einer jährlichen Wertgrenze von bis zu 120.000,00 €;

8.

die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,

9.

die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €.

### § 8 Ständige Ausschüsse

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Hauptausschuss:
- Zusammensetzung:

Zehn Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung, Kontrolle der Verwaltung, Personalangelegenheiten.

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:

Zusammensetzung:

Drei Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses.

(2)

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder in der nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

# § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

# § 10 Entschädigungen

(1)

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (2)
- Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält gemäß § 9 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung einer Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3)
  Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4)

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 39,00 €.

(5)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird. Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt in diesen Fällen je Stunde 13,00 €.
- Ehrenbeamtinnen und -beamten, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch i. H. der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

# § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

# § 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Jevenstedt wahrgenommen.

# § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

# § 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1)
  Der Zweckverband ist verpflichtet, kostendeckende Entgelte (Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen) entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. In den Fällen des § 3 Abs. 4 sind kostendeckende Erstattungen zwischen Verband und Gemeinden zu vereinbaren.
- (2) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3)
  Die Umlage nach Abs. 2 wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.
  Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.03. des Vorjahres.

### § 15 Verträge mit Mitgliedern einer Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 €,

bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren hält.

### § 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs 2 und 3 GKZ entsprechen.

### § 17 Änderungen der Verbandssatzung

- (1)
  Eine Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds (Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1) sowie Änderungen der §§ 3, 14 und 18 dieser Satzung bedürfen unbeschadet der Regelung in § 16 GKZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder).
- (2)
  Die Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern (§ 3 Abs. 2) bedarf nicht der Änderung dieser Satzung und nicht der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

# § 18 Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes und zur Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 bedarf es eines öffentlichrechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

# § 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1)
  Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im
  Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von zwölf Monaten zum
  Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten
  des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine
  Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- **(2)**Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

# § 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilsmäßig

unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

# § 21 Veröffentlichungen

- (1)
  Satzung des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Kreisblatt) des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekannt gemacht. Das Kreisblatt erscheint wöchentlich freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhältlich.
- (2)
  Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 27.11.2014 außer Kraft.

Die Kommunalaufsicht hat am 07.12.2022 die Genehmigung erteilt.

Die Zustimmung der Amtsvorsteher/-innen und Amtsdirektoren/-innen zur Übertragung der Indirekteinleitergenehmigung- und -überwachung liegt vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Westerrönfeld, 08.12.2022 Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt Der Amtsdirektor

Otto Schneider Im Auftrag
Verbandsvorsteher Jan Dumke

# Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts "Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen" für das Haushaltsjahr 2023

Die Anstalt öffentlichen Rechts hat aufgrund § 28 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) in der Organisationssatzung festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- geführt werden. Nach der GemHVO -Doppik- in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts "Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen" vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**ξ1** 

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

4.226.200 Euro
4.381.800 Euro
155.600 Euro

und

2. im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf

4.210.800 Euro

4.343.600 Euro

25.800 Euro

29.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	43,80 Stellen

§ 3

Die Gemeindeanteile / Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

		Kindergartenumlage	Investitionsumlage
a)	Kita Borgstedt	699.500 Euro	12.500 Euro
b)	Kita Ascheffel	500.000 Euro	9.200 Euro
c)	Kita Brekendorf	263.300 Euro	0 Euro
d)	Kita Bünsdorf	242.800 Euro	0 Euro
ď)		242.800 Euro	0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Der Höchstbetrag für unerhebliche Verpflichtungsermächtigungen, für deren Eingehung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach § 84 GO erteilen kann, beträgt 1.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Groß Wittensee, 06.12.2022

gez. Betz Vorstandsvorsitzender

# 1. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet vom 05.12.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet vom 13.06.2017 erlassen:

### Artikel 1

- 1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 sind der Wasser- und Bodenverband Luhnau und Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau Mitglied.

Der ehemalige § 2 (2) rückt entsprechend nach hinten und wird zu § 2 (3).

### Artikel 2

- 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet nimmt die ihm von den Mitgliedsverbänden gem. § 2 (2) übertragene Aufgabendurchführung der Unterhaltung nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1-4 der Satzungen der Mitgliedsverbände gem. § 2 (2) im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft war.

### Artikel 3

- 3. § 9 (5) wird wie folgt geändert:
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenanzahl erhöht sich für die Mitglieder, ausgenommen die der Mitglieder nach § 2 (2), um die Anzahl der BE des Flächenbeitrages einschließlich der Zu- und Abschläge laut Beitragsbuch, aufgerundet auf volle Stimmen. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

# Artikel 4

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am OS. 12.22  Osterstedt, den OS. 17.22  Dirk Markus Vierth (Verbandsvorsteher)	2. genehmigt:  Rendsburg, den 14.12.702)  Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt:	4. bekannt gemacht am
Osterstedt, den <u>15.12.22</u>	Rendsburg, den
Dirk Markus Vierth (Verbandsvorsteher)	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

# 4. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau vom 07.12.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau vom 24.11.2008 erlassen:

### **Artikel 1**

- 1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 2

- 2. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

#### Artikel 3

3. § 23 der bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

#### Artikel 4

- 4. § 26 wird um den Abs. 4 ergänzt:
- (4) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden.

# Artikel 5

- 5. § 27 wird um den Abs. 4 ergänzt:
- (4) Die Datenschutzverantwortung wird der datenhaltenden Stelle, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz- Grundverordnung übertragen.

# Artikel 6

- 6. § 33 wird um den Abs. 3 ergänzt:
- (3) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.

## **Artikel 7**

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am 07.12.22  Jevenstedt, den 07.12.22  Steffen Rohwer (Verbandsvorsteher)	2. genehmigt:  Rendsburg, den 14. 12. 2022  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Bokernfürde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt:  Jevenstedt, den <u>15.12.22</u> Steffen Rohwer (Verbandsvorsteher)	4. bekannt gemacht am  Rendsburg, den  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

# 2. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau vom 06.12.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau vom 18.03.2019 erlassen:

## Artikel 1

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau / Haalerau und im Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet.

### **Artikel 2**

- 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
  - 1. Die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen durchzuführen,
  - 2. Die nötigen Arbeiten an seinen Rohrleitungen durchzuführen,
  - 3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  - 4. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.

Die Durchführung der Unterhaltung nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1-4 wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

#### Artikel 3

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am 06.12.22  Hamweddel, den 06.12.22  Andreas Sievers (Verbandsvorsteher)	2. genehmigt:  Rendsburg, den 14. 12. 2022  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckerntörde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt:	4. bekannt gemacht am
Hamweddel, den <u>15.12.22</u>	Rendsburg, den
Andreas Sievers (Verbandsvorsteher)	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

### 1. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau vom 24.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau vom 09.06.2017 erlassen:

#### Artikel 1

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebiet NOK-Süd und beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.

#### Artikel 2

- 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
  - 1. Die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen durchzuführen,
  - 2. Die nötigen Arbeiten an seinen Rohrleitungen durchzuführen,
  - 3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  - 4. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.

Die Durchführung der Unterhaltung nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1-4 wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

#### Artikel 3

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am 14, 11, 2022 Hanerau-Hademarschen, den 24. 11, 2022  Jens Gundelach (Verbandsvorsteher)	2. genehmigt:  Rendsburg, den  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckemförde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt:	4. bekannt gemacht am
Hanerau-Hademarschen, den 15,12-22	Rendsburg, den
Jens Gundelach (Verbandsvorsteher)	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

# 1. Satzung zur Änderung der SATZUNG des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek vom 30.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek vom 16.06.2017 erlassen:

## **Artikel 1**

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebiet NOK-Süd und beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.
- 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen durchzuführen.

Die Durchführung der Unterhaltung nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1-4 wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

### **Artikel 2**

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am 30, 11, 22  Bendorf, den 30, 11, 22  Joachim Meissner (Verbandsvorsteher)	2. genehmigt:  Rendsburg, den 14.12.2022  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Bokernförde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt:	4. bekannt gemacht am
Bendorf, den <u>15.12.22</u>	Rendsburg, den
Joackim Meissper (Verbandsvorsteher)	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

# 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBI. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 30.11.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au erlassen.

## Artikel 1

§ 13 wird um Absatz (3) ergänzt, der bisherige Absatz (3) wird in (4) umbenannt:

§ 13 (zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- § 14 Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

### § 14 (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und **4** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Unverändert

§ 19 wird in Absatz 3. ergänzt:

§ 19 (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand

 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- 3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.
- 4. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

# **Artikel 2**

### Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt:
Hohenlockstedt, den 30.11.2022  Order Masser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Bekenstörde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Hohenlockstedt, den. 15.12.2022	, den
Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde